

# Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

Änderung vom 28. Oktober 2015

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 49 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c Einleitungssatz und 2*

<sup>1</sup> Als anerkannte Kosten gelten die nachstehenden Aufwendungen für Massnahmen, die sich auf die Artikel 41 und 42 stützen, inklusive der Aufwendungen für Massnahmen gegen neue besonders gefährliche Schadorganismen nach Artikel 52 Absatz 6:

- c. Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer, sofern diese gewährt wurden für:

<sup>2</sup> Für die Entschädigung der Hilfskräfte und Spezialistinnen und Spezialisten gelten als anerkannte Kosten pro Stunde 38 Franken.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

28. Oktober 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 916.20

